

ZH_OBERGERICHT PS250123 vom 10. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250123

FR: ZH_OBERGERICHT PS250123 du 10 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250123 del 10 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 1.2

Mit Schreiben vom 9. April 2025 wurde die Beschwerde von Ersatzrichter lic. iur. Bannwart als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen und an die Beschwerdeführerin zurückgeschickt (act. 3/5).

E. 1.3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 7. Mai 2025 Beschwerde bei der hiesigen Kammer als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibung und Konkurs (act. 2). Sie beantragte was folgt (act. 2 sinngemäss):

E. 2

Die Betreibungen Nrn. 1, 2 und 3 des Betreibungsamtes Zürich 7 seien für nichtig zu erklären und aufzuheben, bzw. es sei gerichtlich festzustellen, dass die besagten Betreibungen nichtig seien.

E. 3

Das Betreibungsamt Zürich 7 sei anzuweisen, die Betreibungen Nrn. 1, 2 und 3 aus dem Betreibungsregister zu löschen.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.